





INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Klubfarbe
- § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 5 Vereinsvermögen
- § 6 Dauer des Vereines

II. MITGLIEDSCHAFT 6

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Mitgliedsbeiträge
- § 13 Strafen

III. ORGANE 9

- § 14 Organe des Vereines
- § 15 Die Generalversammlung
- § 16 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 17 Der Verwaltungsrat
- § 18 Aufgabenkreis des Verwaltungsrates
- § 19 Das Präsidium
- § 20 Aufgabenkreis des Präsidiums
- § 21 Das Kuratorium
- § 22 Die Rechnungsprüfer
- § 23 Bekanntmachungen

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 17

- § 24 Auflösung des Vereines
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FK Austria Wien“
2. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein ist unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports und von anderen Ballsportarten. Der Verein sorgt insbesondere für sportliche, berufliche und persönliche Ausbildung der Nachwuchssportler.
3. Der Verein ist sich der integrativen Kraft des Fußballes bewusst und fördert jene aktiv. Dazu bekennt sich der Verein auch zu den Grundsätzen des Zehn-Punkte-Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball und zu dem FIFA Verhaltenskodex.
4. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Klub entschieden entgegenzutreten und dabei insbesondere gegen jegliche Form von Antisemitismus und Faschismus entschieden vorzugehen, das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern und unterstützen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung in jeder Form im Fußball entgegenwirken, zu unterstützen.
5. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Übernahme von Mitgliedschaften in Vereinen

§ 3

Klubfarbe

Die Klubfarbe ist violett und weiß, zusätzlich einer allfälligen von den Sponsoren bezeichneten Werbeaufschrift. Anlässlich von Heimwettkämpfen haben die Dressen in der Klubfarbe zu sein, die „Auswärtsdressen“ können eine andere Farbe haben.

Die Klubkleidung wird vom Präsidium festgelegt.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Ideelle Mittel
 - a) regelmäßige Übungen
 - b) Schulungen
 - c) Veranstaltung öffentlicher Wettkämpfe

- d) Errichtung und fachgemäße Leitung von Sportanlagen
- e) Errichtung und Führung von Klubhäusern

2. Materielle Mittel

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen des Klubs
- d) Sponsorbeiträge
- e) Medieneinnahmen
- f) Beihilfe aus öffentlichen Mitteln
- g) Spenden
- h) Sonstige Einnahmen

Die Mitgliedsbeiträge werden bis 30. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der unter a) und b) genannten Beiträge wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 5

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden, ebenso nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Den Vereinsmitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu, dessen Verwaltung dem Präsidium obliegt, welches es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

§ 6

Dauer des Vereines

Die Dauer des Vereines ist unbeschränkt. Das Vereinsjahr entspricht dem Spieljahr (1.7. bis 30.6.).

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern: Personen, die voll an der Vereinsarbeit beteiligt sind
- Violetten Löwen: bis 14 Jahre
- Jugendmitgliedern: Jugendliche von 14 bis 19 Jahre
- Seniorenmitgliedern: ab 65 Jahre
- Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die auf Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- außerordentlichen Mitgliedern: besitzen das aktive Wahlrecht über Wahlmänner
- fördernden Mitgliedern: natürliche oder juristische Personen, die einen vereinbarten Beitrag zahlen und denen das passive Wahlrecht eingeräumt werden kann

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die das 19. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Ansuchen an das Vereinssekretariat, das eine Anerkennung der Satzungen des Vereins zu enthalten hat.
2. Das Ansuchen ist dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Erfolgt eine positive Stellungnahme des Verwaltungsrates so ist das Ansuchen dem Präsidenten vorzulegen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
3. Die Aufnahme von Violetten Löwen, Jugendmitgliedern und Seniorenmitgliedern erfolgt in derselben Art und Weise wie die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder werden durch Einladung des Präsidiums für ein Vereinsjahr nach Einzahlung des Jahresbeitrages in den Verein aufgenommen und üben ihr aktives Wahlrecht ausschließlich über Wahlmänner aus.
5. Fördernde Mitglieder werden durch Vereinbarung mit dem Präsidium, die deren Rechte und Pflichten regelt, aufgenommen und haben die Satzung des Vereines anzuerkennen. Es handelt sich um natürliche oder juristische Personen, die einen vereinbarten Beitrag zahlen und denen durch das Präsidium das passive Wahlrecht eingeräumt werden kann.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind, weder das aktive noch das passive Wahlrecht.



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung und Auflösung des Vereines.

1. Austritt

Dieser kann nur mittels schriftlicher Erklärung an das Präsidium erklärt werden und gilt ab Zugang des Schreibens.

Für fördernde Mitglieder richtet sich die Möglichkeit des Austrittes nach den abgeschlossenen Vereinbarungen.

Das austretende Mitglied ist jedoch verpflichtet, die bis zum Ende des Vereinsjahres anfallenden Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

2. Streichung

Diese kann vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, die jeweils eine Androhung der Streichung enthält, länger als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 4/2. lit. a) und b) im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt hiervon unberührt.

3. Ausschluss

Das Kuratorium hat den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durchzuführen, wenn der Ehrenrat (§ 21/4.) aus folgenden Gründen auf Grund eines Verfahrens den Ausschluss beschlossen hat.

- a) Strafrechtliche Verurteilung wegen einer allgemein als ehrenrührig angesehenen strafbaren Handlung;
- b) grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Amtspflichten eines Funktionärs des Vereines;
- c) Setzen eines sonstigen Verhaltens, welches den Ruf des Vereines schädigt;
- d) Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder Nichtanerkennung einer Entscheidung desselben.

Zur Antragstellung an den Ehrenrat ist der Präsident über Beschluss des Verwaltungsrates verpflichtet. Unterlässt der Präsident die Antragstellung, so kann diese durch den Verwaltungsrat erfolgen.

Ab Antragstellung ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen nach dessen Bekanntgabe die schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.



4. Aberkennung

Die Generalversammlung kann über Antrag des Kuratoriums die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließen, wenn vereinschädigendes Verhalten des Ehrenmitgliedes vorliegt.

5. Rechtsfolge

Ausgeschlossene, gestrichene oder ausgetretene Mitglieder, oder solche deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben weder auf Rückerstattung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im vom Präsidium gestatteten Ausmaß zu beanspruchen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und es steht ihnen alleine das aktive und passive Wahlrecht zu. Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jene Mitglieder, die Vertragsspieler im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, sowie für jene Mitglieder die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die einen vom Bundesvorstand des ÖFB festzusetzenden monatlichen Betrag überschreitet.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehende Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht versicherungsmäßig gedeckt sind.
4. Violette Löwen, Jugendmitglieder, Seniorenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt ihre Mitgliedschaft einmal innerhalb von zehn Jahren für ein Jahr ruhend zu stellen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet die Interessen, Ehre und das Ansehen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese geschädigt werden können.
2. Die Vereinsstatuten sind zu beachten und es ist den Anordnungen des Präsidiums, des Verwaltungsrates und der bestellten Ausführungsorgane Folge zu leisten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.



§ 12

Mitgliedsbeiträge

1. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und Sonderumlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sonderumlagen können von allen ordentlichen Mitgliedern bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, veröffentlicht von der Statistik Austria. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2005 veröffentlichte Indexzahl. Die Erhöhung erfolgt im Juni eines jeden Jahres auf Basis der Indexzahl für den davor liegenden Mai. Der so ermittelte Betrag wird auf ganze Euro aufgerundet.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 13

Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit einem Verweis belegt werden.

III. ORGANE

§ 14

Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Verwaltungsrat
 - c) Das Präsidium
 - d) Das Kuratorium
 - e) Die RechnungsprüferIhre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den geltenden Gesetzen.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend unter Punkt 1 b) bis e) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung dies vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.



4. In die in Punkt 1 b) bis e) bezeichneten Organe können nur ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufungen sind unter Beachtung des § 19 Abs. 3 zulässig.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Sitzungsleiter bestimmten Schriftführer auszufertigen und zu unterzeichnen.
6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der im Punkt 1 b) bis e) genannten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 15

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt. Die Generalversammlung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates außerhalb des Sitzes des Vereines abgehalten werden.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a) über Beschluss des Präsidiums
 - b) über Beschluss des Verwaltungsrates
 - c) über Antrag des Rechnungsprüfers
 - d) über schriftlichen Antrag von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder an das Präsidium.

Die außerordentliche Generalversammlung ist binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses oder Einlangens des Antrages beim Verwaltungsrat einzuberufen.

4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Einladung das Datum des Poststempels maßgebend ist.

Die Einladung hat den Zeitpunkt, Ort und vorgesehene Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.
5. Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 15 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Später eingebrachte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich vor Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten vorliegen und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der Aufnahme in die Tagesordnung einverstanden sind.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen auch in der Generalversammlung zu stellenden Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, außerordentliche Mitglieder durch Wahlmänner. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder durch Wahlmänner. Die Wahlmänner sind im Rahmen einer Versammlung der außerordentlichen Mitglieder, die in den ersten drei Monaten eines jeden Vereinsjahres stattfinden kann, zu wählen. Diese Versammlung kann durch 25 außerordentliche Mitglieder einberufen werden.

In dieser Versammlung sind alle außerordentlichen Mitglieder stimm- und teilnahmeberechtigt, die zum Zeitpunkt der Einladung als außerordentliche Mitglieder dem Verein angehört haben. Das passive Wahlrecht der außerordentlichen Mitglieder endet für diese Versammlung 10 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Ein Kandidat (Wahlmann) gilt als gewählt, wenn er mindestens 300 gültige Stimmen bis zur nächsten Versammlung der außerordentlichen Mitglieder auf sich vereint.

Das Präsidium entscheidet über die Art der Durchführung der Wahl.

Jedes ordentliche Mitglied und jeder Wahlmann hat eine Stimme.

Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung eines Mitgliedes durch mehr als zwei Mitglieder ist unzulässig. Eine Bevollmächtigung ist im Rahmen der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder unzulässig.

8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder - Vollmachten werden mitgezählt - beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

9. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nachstehender Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen:

Auflösung des Vereines

Nachstehende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussfassung. Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt als Listenwahl.

- 
- 
- 
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz. Die Wahl des Präsidenten leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
 11. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Über Verlangen von über der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind die Abstimmungen geheim vorzunehmen.
Eine geheime Abstimmung ist zwingend bei Wahlen des Präsidenten und von Verwaltungsratsmitgliedern sowie im Fall des Ausschlusses von Mitgliedern vorzunehmen.
 12. Über den Ablauf der Generalversammlung ist von einem Vizepräsidenten ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:
 - a) Name des Vorsitzenden der Generalversammlung und eines allenfalls erschienenen Behördenvertreters
 - b) Namen der anwesenden Vereinsfunktionäre
 - c) Namen und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - e) das Stimmverhältnis bei Wahlen und Beschlussfassungen unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes
 - f) Angaben über andere Vorgänge
 - g) Zeitpunkt der Beendigung der Generalversammlung
 - h) Unterfertigung durch den Leiter der Generalversammlung und den Schriftführer.

§ 16

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl oder Enthebung des Präsidenten, von Kuratoriumsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern und Rechnungsprüfern
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Entlastung der Funktionäre (Präsidium und Verwaltungsrat)
4. Beschlussfassung über Funktionärs- und Mitgliedsanträge
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung



§ 17

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Vereinsmitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht zu kooptieren.
2. Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Generalversammlung, erstmals unter Anwendung dieser Satzung für zwei Jahre und danach für vier Jahre gewählt, bleibt aber jedenfalls bis zur Neuwahl im Amt.
3. Verwaltungsratsmitglieder können durch die Generalversammlung abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt nach Bedarf oder wenn dies von der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seines Beauftragten, schriftlich oder fernmündlich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
7. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern sind von der Generalversammlung über Vorschlag des Kuratoriums Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen.

§ 18

Aufgabenkreis des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums. Er kann alle sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Präsidium Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereines verlangen sowie Bücher und Aufzeichnungen des Vereines einsehen, prüfen und prüfen lassen.



- 
- 
- 
2. Weiters hat der Verwaltungsrat außer den in der Satzung ausdrücklich genannten, folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag des Kandidaten für die Wahl des Präsidenten an die Generalversammlung;
 - b) Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten;
 - c) Beratung des Präsidiums in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten;
 - d) Genehmigung des vom Präsidium erstellten Jahresbudgets;
 - e) Bewilligung von Überschreitungen des Jahresbudgets;
 - f) Feststellung des vom Präsidium aufgestellten mit einem Bericht zu versehenen Jahresabschlusses;
 - g) Zustimmung zu wesentlichen Investitionsvorhaben und deren Finanzierung;
 - h) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
 3. Der Abschluss von Spieler- und Transferverträgen bedarf nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Budget vorgesehen sind.
 4. Kommt das Präsidium seiner Verpflichtung zur Einberufung der Generalversammlung nicht nach, so geht dessen Befugnis auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter über.
 5. Der Verwaltungsrat kann eine Aufgabenverteilung innerhalb seiner Mitglieder vornehmen und Ausschüsse bilden. Dies gilt besonders für die Personalverwaltung und Regelung von Vertragsverhältnissen.
 6. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Präsidiumsmitgliedern. Er regelt das Vertragsverhältnis mit einem möglichen hauptamtlichen Präsidiumsmitglied, insbesondere dessen Entlohnung.

§ 19

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die die Aufgaben des Kassiers (1. Vizepräsident) und des Schriftführers (2. Vizepräsident) wahrnehmen.

Der hauptamtlich tätige Manager kann ohne Stimmrecht über Wunsch des Präsidenten an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

2. Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten vertreten.

Im Innenverhältnis gilt folgende grundsätzliche Regelung:

Die Vertretung wird grundsätzlich durch den Präsidenten gemeinsam mit dem 2. Vizepräsidenten,

in Geldangelegenheiten mit dem 1. Vizepräsidenten ausgeübt. Bei Verhinderung eines der genannten wird dieser durch den Manager vertreten.

3. Der Präsident wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf einer dritten vollständigen Periode erlischt das passive Wahlrecht für die Funktion des Präsidenten für eine Periode von vier Jahren. Findet der vorgeschlagene Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Generalversammlung zum Zweck der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Wird auch in dieser Generalversammlung der vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt, wird der Präsident durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
4. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Verwaltungsrat ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bestellung des Managers erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten.
5. Die Präsidiumsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Sitzungsleiter.
7. Eine Abberufung des Präsidenten ist nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen aus wichtigem Grund möglich. Die Abberufung der übrigen Präsidiumsmitglieder erfolgt aus wichtigem Grund durch den Verwaltungsrat, die des Managers nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten für den Rest der Amtsdauer einzuberufen.

Bei Ausscheiden eines anderen Präsidiumsmitglieds ist vom Verwaltungsrat für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu bestellen, für den Manager über Vorschlag des Präsidenten.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, deren Wahrnehmung die Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehält. Es hat in eigener Verwaltung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wahl und die Förderung seiner Mitglieder und des Vereinszweckes erfordern.
Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten entsprechen der Regelung des § 17/6.
Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Für die Einberufung von Präsidiumssitzungen gilt § 17/5.
3. Zum Schluss eines Vereinsjahres hat das Präsidium einen Jahresabschluss samt Geschäftsbericht nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen, wobei fachkundige Hilfskräfte zugezogen werden können.

4. Das Präsidium hat dem Verwaltungsrat jährlich ein Budget zur Genehmigung bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Vereinsjahres vorzulegen und dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereines zu erstatten.

§ 21

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, höchstens aus so vielen Mitgliedern, deren Anzahl sich aus 20% der Anzahl der ordentlichen Mitglieder, gerechnet zum Tag des Ablaufes des letzten Vereinsjahres, ergibt, und soll durch seine Zusammensetzung ein wirtschaftlich sportlicher Beirat des Vereines sein.
2. Das Kuratorium wird von der Generalversammlung erstmals unter Anwendung dieser Satzung gewählt. Die erste Wahl erfolgt unter Beachtung des § 25/3. der Satzung.

Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt für eine Periode von sieben Jahren, die Dauer der Mitgliedschaft fördernder Mitglieder zum Kuratorium richtet sich nach der Vereinbarung gemäß § 8/5.

3. Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Ist das Kuratorium nicht in der höchstzulässigen Anzahl besetzt, können Kandidaten vom Kuratorium und vom Präsidium zur Wahl vorgeschlagen werden. Jedes ordentliche Mitglied kann ebenfalls beantragen, als Kandidat zur Wahl in das Kuratorium aufgestellt zu werden.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Im Falle mehrerer Kandidaten und Erreichung der Höchstzahl der Kuratoriumsmitglieder sind jene Kandidaten gewählt, die bis zur Erreichung der Höchstzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit für den letzten Sitz im Kuratorium gilt kein Kandidat als gewählt.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Kuratoriums und mindestens einen Stellvertreter, sowie einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ehrenrat, der seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung der die Sitzung leitende Stellvertreter.
6. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Präsentation der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat in der Generalversammlung;
 - b) Schlichtung von vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, sowie von Unstimmigkeiten zwischen Präsidium und Verwaltungsrat oder innerhalb dieser Organe;
 - c) Entscheidung über Ausschlussanträge gemäß § 9/3. durch den Ehrenrat;
 - d) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an das Präsidium;

e) endgültige Entscheidung über die Auslegung dieser Satzung.

Bei Beschlüssen nach b) und c) muss den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt werden.

7. Das Kuratorium wird in den Fällen des Punktes 6 b) und c) nur auf Antrag tätig, wobei jedes Mitglied des Vereines zur Antragstellung berechtigt ist. Das Kuratorium unterliegt keinen Weisungen, hat seine Beschlüsse schriftlich zu begründen und den Beteiligten und dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Mit Ausnahme von Beschlüssen über den Ausschluss sind die Entscheidungen des Kuratoriums endgültig.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Ladungen des Kuratoriums Folge zu leisten.

Das Präsidium unterrichtet das Kuratorium regelmäßig über das Vereinsgeschehen.

§ 22

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer, die fachkundig sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind in Ausnahmefällen berechtigt, externe Fachleute zu ihrer Unterstützung beizuziehen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

3. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann unterbleiben, wenn der Verein zwingend der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt.

§ 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen, soweit im Besonderen nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Anschlag im Vereinssekretariat oder durch Aussendungen. Jeder Funktionär hat sich an Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Öffentliche Erklärungen dürfen keine Herabsetzung, Diskriminierung oder Schädigung des Vereines, eines Funktionärs, eines Mitgliedes oder eines Sponsors enthalten.

Grundsätzlich sollen Erklärungen an die Medien nur durch das Präsidium oder ihre besonders Beauftragten erfolgen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung und Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörden und Entlastung des bisherigen Vorstandes in Kraft und werden damit alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die von der Vereinsbehörde im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzungen verlangten Änderungen und Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

3. Das erste Kuratorium wird über Vorschlag von der Geschäftsführung in Form des Listenwahlrechtes gewählt. Die Liste hat 20 Kuratoriumsmitglieder aufzuweisen und ist den ordentlichen Mitgliedern mindestens 10 (zehn) Tage vor der Wahl zur Kenntnis zu bringen.

Anlässlich der Wahl des ersten Kuratoriums nach Inkrafttreten dieser Satzung können von jedem Wahlberechtigten bis zu zehn Namen von der Liste gestrichen werden. Ein auf der Liste aufscheinender Kandidat gilt als gewählt, wenn nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel die Streichung seines Namens enthält.

4. Bis längstens 31.1.1997 ist eine Generalversammlung zur Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten einzuberufen. Die Listen zur Wahl des Verwaltungsrates und deren Vorschlag für den Präsidenten sind vom Kuratorium und den Mitgliedern der Verwaltungsratslisten 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
5. Bis zur Wahl von Verwaltungsrat und Präsidenten bleibt der bisherige Vorstand im Amt und ist für die Periode bis zur Generalversammlung zur Wahl Verwaltungsrates und Präsident in dieser Generalversammlung über die Entlastung zu beschließen.

Sollte der vorgeschlagene Präsident nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist gemäß § 19/3 vorzugehen.

6. Die erstmalige Bestellung von Wahlmännern (§ 15/7) erfolgt im Vereinsjahr 1997/1998.
7. Die Leitung der ersten Wahlen obliegt der Geschäftsführung, die erforderliche Hilfskräfte als Wahlkomitee beziehen kann.

